

# Gewährleistungs- Partnerschaft

**5 Jahre Gewährleistung**  
nach ZTV Wegebau, Nutzungskategorie bis  
N3 und nach RSTO 12, Belastungsklasse 0,3

Sicher besser.

**GUTJAHR** 

**tubag** 

Eine Marke von **sievert**

**GUTJAHR Systemtechnik GmbH** und die **Sievert Baustoffe SE & Co. KG**  
übernehmen als Gewährleistungs-Partner eine 5-jährige objektbezogene Haftung  
auf die zugesicherten Eigenschaften der unten genannten System-Produkte.

## Entwässerung/Entlüftung

AquaDrain® HB 16 mm  
Hochbelastbare Flächendrainage

## Drainagemörtel

tubag TPM-D Trass-Drainagemörtel

## Haftbrücke

tubag TNH Rapid  
tubag TNH flex

## Verfugung, zementär (wasserundurchlässig)

tubag PFH/PFH-B  
Pflasterfugenmörtel  
tubag PFH-light  
Pflasterfugenmörtel

## Verfugung, Kunstharz (wasserdurchlässig)

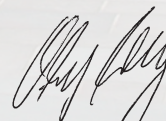
tubag PFV 45



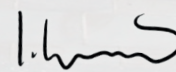
Wolfgang Brüll  
Geschäftsführer



Ralph Johann  
Geschäftsführer



Olaf Wolf  
Sievert Baustoffe SE & Co. KG

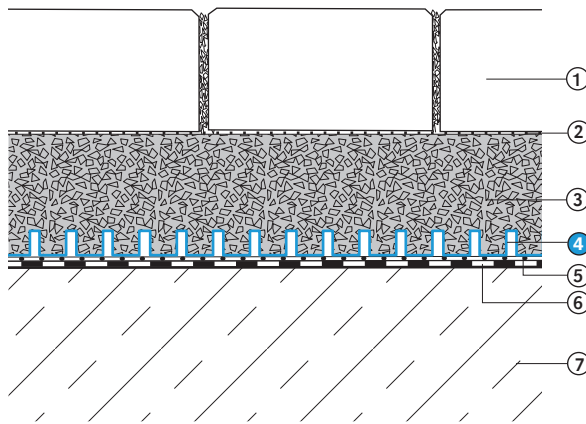
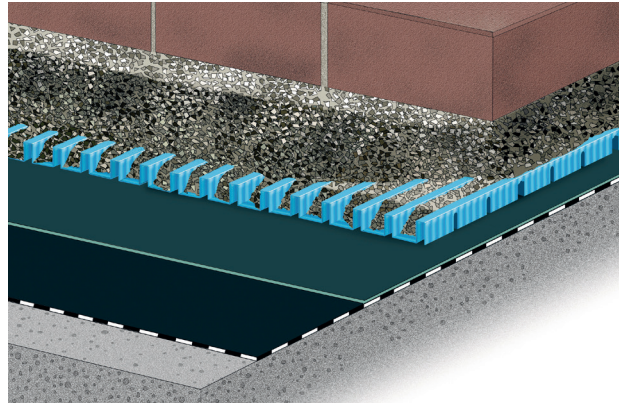


i. V. Ingo Lehnardt  
Sievert Baustoffe SE & Co. KG

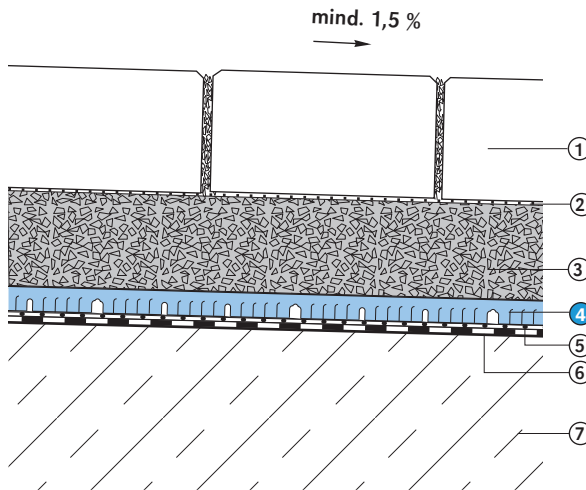
Gutjahr Systemtechnik GmbH  
Philipp-Reis-Straße 5-7 · D-64404 Bickenbach  
[www.gutjahr.com](http://www.gutjahr.com)

Sievert Baustoffe SE & Co. KG  
Mühlenschweg 6 · D-49090 Osnabrück  
[www.sievert.de](http://www.sievert.de)

# AUSFÜHRUNGSDetails



Schnitt quer zur Hauptgefällerrichtung



Schnitt in Hauptgefällerrichtung

- 1 Beton- /Natursteinpflaster, mind. 100 mm dick
- 2 tubag Haftbrücke
- 3 tubag Trass-Drainagemörtel TPM-D
  - mind. 60 mm über Oberkante Drainung (N1)
  - mind. 60 mm über Oberkante Drainung (N2)
  - mind. 60 mm über Oberkante Drainung (Bk0,3/N3) (BK 0,3 nach RStO 12, N3 nach ZTV Wegebau)

- 4 AquaDrain® HB (16 mm), zur Optimierung der Wasserableitung Lamellen in Hauptgefällerrichtung verlegt
- 5 Schutz-/Trenn-/Gleitlage nach DIN 18532-1
- 6 Abdichtung im Gefälle, nach DIN 18532-1, 8.7.2.1 mind. 2,5 %. Eine Verringerung auf  $\geq 1,5\%$  ist möglich unter Einhaltung der Vorgaben nach DIN 18532-1, 8.7.2.1
- 7 Stahlbetonplatte bzw. Lastverteilerschicht über Wärmedämmung, nach DIN 18532-1

# 5-JÄHRIGE HAFTUNGSVEREINBARUNG

Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen.

Für Außenbeläge aus Betonwerkstein auf Mörtelschichten mit den System-Partnern



## Bauobjekt:

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geschoss: \_\_\_\_\_

Flächengröße: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

## Bauteil:

- Beton-Untergrund als Decke, z.B. über Tiefgarage
- Beton-Untergrund über Erdreich

## Belagsmaterial (Art/Typ):

Betonwerkstein im Regelformat 20 x 20 cm, Dicke  $\geq$  10 cm

## Konstruktionsaufbau

1. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

## Eingesetzte Materialien:

- AquaDrain® HB 16 mm  
Hochbelastbare Flächendrainage
- AquaDrain® FLEX/BF-FLEX Drainrost,  
zur regelgerechten Entwässerung an niedrigen  
bzw. barrierefreien Türanschlüssen (anwendbar  
nur in begehbaren Teilflächen wie Personen-  
Türübergänge, direkter Fassadenanschluß, etc.)
- tubag Trass-Drainagemörtel TPM-D
- tubag Trass-Naturstein-Haftschlämme TNH Rapid
- tubag Trass-Naturstein-Haftschlämme TNH flex
- tubag Pflasterfugenmörtel PFH/PFH-B
- tubag Pflasterfugenmörtel PFH-light
- tubag Pflasterfugenmörtel PFV 45

Haftungsgeber

Haftungsgeber

Haftungsnehmer/Kunde

Gutjahr GmbH

Sievert Baustoffe SE & Co. KG

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

# VERTRAGSBEDINGUNGEN

## 1. Einsatzbereiche

Die Gewährleistung gilt für befahrbare Flächen der Nutzungskategorie N 3 der ZTV Wegebau sowie für Verkehrsflächen bis zur Belastungsklasse Bk0,3 nach RSTO 12 der FGSV, die einen geneigten, druckfesten Untergrund aus Beton aufweisen. Die Nutzungskategorie N 3 umfasst in der Spitze folgende Beanspruchungen:

- Regelmäßige Nutzung durch Fahrzeuge bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf Flächen außerhalb des Straßenverkehrs (z.B. Garagenzufahrten, PKW-Stellplätze)
- Gelegentliche Nutzung durch Fahrzeuge bis 20 t zulässigem Gesamtgewicht mit Radlasten < 5 t außerhalb des Straßenverkehrs (z.B. Pflege, Instandhaltungs- und Rettungswege sowie Feuerwehr-, Garagen- und Gebäudezufahrten).

## 2. Produkte

### 2.1

Die objektbezogene 5-jährige Gewährleistung gilt für die auf der Vorderseite näher bezeichneten Produkte der Gewährleistungs-Partner. Sie umfasst die zugesicherte Beschaffenheit der eingesetzten Produkte bei fachgerechter Verarbeitung und unter Einhaltung der jeweils gültigen Produktdatenblätter zum Zeitpunkt der Ausführung. Insbesondere die Funktionsfähigkeit der Produkte als Gesamtsystem ist gegeben.

Als Oberbelag sind für den Außenbereich geeignete, frost- und witterungsbeständige, Natur- oder Betonwerksteine, sowie keramische Fliesen einzusetzen.

### 2.2

Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Ausgangsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunken oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.

### 2.3

Die Gewährleistungs-Partner haften nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen (insbesondere nicht für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs) von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.

## 3. Vertragspartner

Die Haftungszusage gilt ausschließlich für ausführende Fachbetriebe, die nach dem Werkvertrag eine entsprechende Sachmängelhaftung gegenüber ihren Auftraggebern übernehmen müssen.

## 4. Dauer der Gewährleistung

Die Haftungsvereinbarung muss vor Beginn der Arbeiten mit den Gewährleistungs-Partnern abgeschlossen werden. Sie beträgt 5 Jahre nach Lieferung der Produkte der Gewährleistungs-Partner.

## 5. Umfang der Gewährleistung

### 5.1

Bei fachgerechter Ausführung übernehmen die Gewährleistungspartner eine 5-jährige Gewährleistung für nachfolgende Eigenschaften der drainierenden Belagskonstruktion:

- (1) Schnelle Entwässerung des über die Fugen eindringenden Oberflächenwassers
- (2) Schnelle Abtrocknung feuchter, saugfähiger Steinsorten
- (3) Verhindert Kapillarkontakt zu auf der Abdichtung partiell stehenden Wasserpfüten
- (4) Verhindert durch Stauwasser verursachte Frostschäden und Ausblühungen an der Belagsoberfläche
- (5) Die Frost- und Witterungsbeständigkeit der von den Gewährleistungs-Partnern gelieferten Materialien als Gesamt-System.

### 5.2

Geringfügige Ausblühungen, vor allem in der Anfangszeit, die durch angemessenen Pflegeaufwand beseitigt werden können, berechtigen nicht zu Sachmängelansprüchen.

In offenen Randbereichen bzw. an innenliegenden Bodenabläufen können kleinere Kalkmengen auf der Abdichtungsebene auftreten, die für die Funktion unschädlich sind.

Voraussetzung ist die Ausführung der Gesamtkonstruktion nach den Verarbeitungsrichtlinien der Gewährleistungspartner in der jeweils gültigen Fassung sowie sonst nach den anerkannten Regeln der Technik.

Mängel und/oder Schäden, die auf die Verwendung ungeeigneter Materialien und/oder einer unsachgemäßen Ausführung zurückzuführen sind, sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat den Nachweis für die Eignung zu erbringen. Der Geltungsbereich der Gewährleistungs-Partnerschaft ist auf Deutschland beschränkt.

## 6. Leistungen im Gewährleistungsfall

Die 5-jährige Gewährleistung umfasst die Nachbesserung von unmittelbaren Schäden am Belag und der dafür erforderlichen Unterkonstruktion. Sonstige Folgekosten und Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Sachmängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner ausschließlich nur gegenüber demjenigen Gewährleistungs-Partner geltend machen, dessen Produkt/e trotz fachgerechter Ausführung zu einem Schaden geführt hat/haben.

Der jeweilige Gewährleistungs-Partner ist nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche. Ist dies nicht möglich, wird ein neuer Belag, qualitativ gleichwertig, verlegt.

Wird dem Gewährleistungs-Partner keine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben, besteht keinerlei Anspruch aus dieser Vereinbarung. Ggf. bestehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 7. Mitteilungspflicht des Vertragspartners

### 7.1

Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Gewährleistungs-Partner, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Gewährleistungs-Partner unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls bestehen auch hinsichtlich dieses Mangels keinerlei Anspruch aus dieser Vereinbarung.

### 7.2

Zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen hat der Vertragspartner dem Gewährleistungs-Partner den Fertigstellungszeitpunkt der Belagskonstruktion durch Rücksendung der umseitigen Objektdokumentation und die Abnahme der Leistung durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Abnahmeprotokolls nachzuweisen.

### 7.3

Der Vertragspartner hat dem Gewährleistungs-Partner einen Schadensfall zudem so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass möglichst eine Nachbesserung nach dieser Vereinbarung durchgeführt werden kann.

Hat der Vertragspartner die unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung unterlassen, ist die Ersatzpflicht des Gewährleistungs-Partners ausgeschlossen.

## 8. Abtretung

Ansprüche, die dem Vertragspartner nach dieser Vereinbarung zustehen, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung beider Gewährleistungs-Partner an Dritte abgetreten werden.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Standort des jeweils klagenden oder verklagten Gewährleistungspartners.

## 10. Haftungsausschluss

### 10.1

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 10.2

Sofern Schadensersatz nach vorstehender Ziffer zu leisten ist, ist der Anspruch in jedem Fall der Höhe nach auf den 15-fachen Wert der Lieferung, maximal jedoch auf die Deckungssumme von 5 Mio. der Produkthaftpflichtversicherung des Gewährleistungs-Partners begrenzt. Bei Lieferungen, die diesen Wert übersteigen, wird mit Rücksicht auf die Haftungsbegrenzung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

## 11. Schlussbestimmungen

Sollten Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Regelungen tritt eine sinnmäßige Ergänzung des Vertrages, die den Vorstellungen der Vertragspartner bei Vertragsabschluss am nächsten kommt. Diese Vereinbarung untersteht materiellem deutschem Recht.